



Richtlinien

über finanzielle Leistungen an Vereine und Institutionen

(RL Finanzbeiträge)

(vom 4. September 2007)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 41.03 Abs. 4 Ziff. 7 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Ziel

¹ Der Gemeinderat will mit diesen Richtlinien und im Rahmen seines Leitbildes zur Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens in der Gemeinde beitragen, im Interesse der Erhaltung, Schaffung und Weiterentwicklung kultureller Vielfalt und Breite.

² Die Richtlinien bezwecken weiter die möglichst einheitliche Handhabung von Gesuchen um finanzielle Leistungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien gelten für alle Bereiche der Politischen Gemeinde, mit Ausnahme der Alters- und Pflegeheime sowie der Gemeindewerke.

² Nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fällt die durch separate Verordnung geregelte finanzielle Förderung von Stäfner Vereinen in der Jugendarbeit.

³ Ebenfalls nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen einmalige Beiträge an Investitionskosten für Bauten und/oder regelmässige Beiträge an die Betriebskosten von Dritten. In solchen Fällen ist darüber separat zu entscheiden.

Art. 3 Vorrang des öffentlichen Interesses

Finanzielle Beiträge werden geleistet, sofern die damit unterstützten Leistungen von Dritten im Interesse des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens der Gemeinde sind und den Einwohnerinnen und Einwohnern einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen bringen.

Art. 4 Vorbehalt des Gemeindehaushaltes

Die finanzielle Unterstützung erfolgt nur im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushaltes und unter dem Grundsatz der Notwendigkeit und der Sparsamkeit. Sie kann, wenn der Gemeindehaushalt dies erfordert, gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Art. 5 Leistungscharakter

- 1 Alle finanziellen Leistungen erfolgen freiwillig.
- 2 Die finanziellen Leistungen können einmalig oder wiederkehrend sein, in bar oder durch andere Leistungen (wie Infrastrukturleistungen) ausgerichtet werden.

Art. 6 Unterstützungssperimeter

- 1 Finanzielle Leistungen richten sich in erster Linie an Vereine und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde, in zweiter Linie an solche im Bezirk Meilen und im Kanton Zürich.
- 2 In jedem Falle ausgeschlossen ist die Unterstützung von zürcherischen oder ausserkantonalen Gemeinden (Beispiel: Wasserversorgung Gemeinde Volken).
- 3 In Ausnahmefällen können auch Projekte in der übrigen Schweiz (inländische Entwicklungshilfe) unterstützt werden.
- 4 Finanzielle Unterstützung ins Ausland wird grundsätzlich nicht geleistet. Ausnahmsweise können schweizerische Hilfswerke bei grossen Katastrophenfällen im Ausland finanziell unterstützt werden.

Art. 7 Andere Förderungsmöglichkeiten

Die Förderung kann auch ideell geleistet werden, beispielsweise durch Übernahme eines Patronats, durch ein Empfehlungsschreiben usw. In einem solchen Falle ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich, der diese erteilt, falls er sich mit dem Projekt

identifizieren kann und diesem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 8 Grundsätze

1 Die Unterstützung soll subsidiären Charakter haben, absolut notwendig und wenn möglich projektbezogen sein.

2 Sie soll in der Regel einmaligen Charakter haben. Drängt sich im Folgejahr eine abermalige Unterstützung auf, soll dies mittels eines neuen Gesuches beantragt werden.

3 Für alle finanziellen Unterstützungen soll der gleiche Massstab angelegt werden (keine Bevorzugung des sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereichs).

4 Auf die Ausrichtung von Defizitbeiträgen soll wegen des falschen Anreizes, dem administrativen Aufwand und der nicht immer klar werdenden Finanzsituation nach Möglichkeit verzichtet werden.

5 Bei ausnahmsweiser Zusprechung von nicht projektbezogenen Beiträgen an Vereine oder Institutionen ist mittels Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen und Bilanzen nachzuweisen, dass diese zwingend notwendig sind und im öffentlichen Interesse stehen.

Art. 9 Verwendung der Unterstützung

1 Die ausgerichteten finanziellen Unterstützungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

2 Bei nicht vereinbarungsgemässer Verwendung von finanziellen Beiträgen der Gemeinde kann der Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert und die Institution oder der Verein von künftigen Unterstützungsleistungen ausgenommen werden.

Art. 10 Auflagen

Finanzielle Beiträge können zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Art. 11 Bemessung des Beitrages

1 Der finanzielle Beitrag der Gemeinde bemisst sich nach der Notwendigkeit, den Möglichkeiten des Gemeindehaushaltes und nach der Höhe bei ähnlichen Unterstützungsleistungen in anderen Fällen.

2 Weiter können für die Bemessung andere Kriterien (wie Zahl der Mitglieder oder Teilnehmenden, früher bezogene Sach- oder Finanzleistungen, kommerzielle Ausrichtung, Eigenleistungen, Mitgliederbeiträge, Eintrittspreise usw.) angewandt werden.

Art. 12 Verfahren

1 Für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung muss dem Finanzausschuss des Gemeinderates ein Gesuch eingereicht werden. Erhalten andere Stellen der Gemeinde ein Beitragsgesuch, so leiten sie dieses an den Finanzausschuss des Gemeinderates weiter.

2 Die Behandlung der Gesuche richtet sich nach der geltenden Kompetenzordnung. Soweit die Kompetenz des Finanzausschusses für den Entscheid eines Gesuches nicht ausreicht, stellt er Antrag an den Gemeinderat.

3 Der Finanzausschuss holt von internen Stellen oder Behörden eine Stellungnahme ein, wenn ein Beitragsgesuch deren Interessensbereich berührt.

4 Der Gesuchsteller erhält einen schriftlichen Entscheid zu seinem Gesuch.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide des Finanzausschusses können mit einer Frist von 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Meilen angefochten werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.
